



HVBG

HVBG-Info 31/1989 vom 07.12.1989, S. 2538 - 2541, DOK 376.3-3102/017-LSG

**Anerkennung einer Leptospirose als Berufskrankheit - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.09.1989 - L 2 U 833/89**

Anerkennung einer Leptospirose als Berufskrankheit nach Nr. 3102 der Anlage 1 zur BKVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.09.1989 - L 2 U 833/89

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 13.09.1989 - L 2 U 833/89 - entschieden, daß das auf einer Leptospirose-Infektion beruhende meningeale Syndrom eines Versicherten, der als Straßenkehrer beschäftigt war, als Berufskrankheit nach Nr. 3102 der Anlage 1 zur BKVO anzuerkennen ist.

Das LSG hat ausgeführt, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, daß der Versicherte bei seiner täglich 8-stündigen Tätigkeit als Straßenkehrer mit infizierten Ausscheidungen von Hunden in Berührung gekommen ist da ein solcher Kontakt auch durch das Tragen von Schutzkleidung nicht ausgeschlossen werden könne und der Versicherte in der Regel nur Warnkleidung, nicht aber Schutzhandschuhe getragen habe. Es könne keineswegs als gleichermaßen wahrscheinlich angesehen werden, daß sich der Versicherte durch seinen Haushund angesteckt habe, da eine Infektion des Haushundes nicht nachweisbar gewesen und auch von den übrigen Familienmitgliedern niemand an Leptospirose erkrankt sei.

siehe auch:

Rundschreiben Nr. 085/89 vom 21.11.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der UV-Träger der öffentlichen Hand (BAGUV)